

LT M-V PD 1

29.10.2025 11:09

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN
8. Wahlperiode

Drucksache 81
29.10.2025

5435

ANTRAG

der Fraktionen der SPD und Die Linke

Kinderkrankentage flexibilisieren und Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern – Möglichkeit der Betreuung erkrankter Kinder über 12 Jahren schaffen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Elterliche Fürsorgepflicht endet nicht mit dem 12. Geburtstag eines Kindes. Die gesetzliche Regelung in § 45 SGB V sieht jedoch vor, dass gesetzlich versicherte Eltern Anspruch auf Kinderkrankengeld und Freistellung nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr haben – mit Ausnahmen nur bei Behinderung oder schwerster Krankheit.
2. Diese Regelung führt im Alltag von Familien zu einer versorgungsrechtlichen Lücke. Auch Personen über 12 Jahre benötigen bei akuten Erkrankungen wie hohem Fieber, schweren Magen-Darm-Infekten und Infektionen oder psychischen Krisen häufig Betreuung und elterliche Begleitung.
3. Viele Eltern sehen sich deshalb gezwungen, sich selbst krankzumelden, obwohl sie in Wahrheit ihr krankes Kind pflegen – das ist weder arbeitsrechtlich noch gesundheitspolitisch zumutbar bzw. vertretbar.
4. Der rechtliche Anspruch auf unbezahlte Freistellung besteht zwar auch für ältere Kinder, entbindet Eltern jedoch nicht von der wirtschaftlichen Belastung, die mit einem Verdienstaustausch einhergeht.
5. Die derzeitigen Regelungen berücksichtigen nicht hinreichend die Lebensrealität von Familien mit faktisch betreuungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen.
6. Es ist daher an der Zeit, diese Regelungen weiterzuentwickeln und insbesondere eine altersflexiblere gesetzliche Grundlage für Eltern zur Betreuung kranker Kinder zu schaffen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen Regelungen in § 45 SGB V dahingehend angepasst werden, dass die Betreuung von Kindern im Krankheitsfall durch die Eltern bis zum Ende des 14. Lebensjahres ermöglicht wird indem der Anspruch auf Kinderkrankengeld sichergestellt ist,
2. nach einer Änderung des SGB V die Regelungen zeit- und wirkungsgleich auch für Beamtinnen und Beamte im Land Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen.


Julian Barlen und Fraktion


Jeannine Rösler und Fraktion

Begründung:

Die Anspruchsdauer auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (so genannte Kindkranktage) nach § 45 SGB V wurde für die Jahre 2024 und 2025 auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil beziehungsweise 30 Arbeitstage für Alleinerziehende festgelegt.

Mit dem Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege plant die Bundesregierung, die Zahl der Kindkranktage pro Kind und Elternteil für das Jahr 2026 weiterhin auf 15 Tage und für Alleinerziehende auf 30 Tage festzuschreiben.

Der aktuelle gesetzliche Rahmen erkennt jedoch, dass auch ältere Kinder – insbesondere bei schwereren Erkrankungen – auf elterliche Betreuung angewiesen sein können. Der Pflegebedarf endet nicht automatisch mit dem 12. Geburtstag. Die rechtliche Anpassung der Kinderkrankentage würde einen konkreten Schritt zur Stärkung der Kinderrechte und elterlichen Fürsorgeverantwortung darstellen.